EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2023
COM(2023) 709 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm übertragen wurde

BERICHT DER KOMMISSION
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm übertragen wurde

1. EINLEITUNG

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm[1] (im Folgenden „Richtlinie über Umgebungslärm“) enthält Vorschriften zur Festlegung eines gemeinsamen Konzepts, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung und Schlafstörungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Zu diesem Zweck ist in der Richtlinie vorgeschrieben, dass die Belastung durch Umgebungslärm nach für die Mitgliedstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden ermittelt wird. Diese Methoden sind in Anhang II der Richtlinie festgelegt. Dieser Anhang muss daher auf dem neuesten Stand der technischen Entwicklungen gehalten werden, einschließlich durch Anpassungen zur Berichtigung der bestehenden Methode aufgrund von durch Endnutzer festgestellten Fehlern.

Mit Artikel 12 der Richtlinie über Umgebungslärm wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 12a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um bestimmte Anhänge, einschließlich Anhang II, an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

In Artikel 6 Absatz 2 ist Folgendes festgelegt: „*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 12a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um gemeinsame Bewertungsmethoden für die Bestimmung der L_{den}- und L_{night}-Werte festzulegen.*“

2. RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Bericht ist gemäß Artikel 12a der Richtlinie über Umgebungslärm erforderlich. Nach diesem Artikel ist die Kommission befugt, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juli 2019 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Zudem muss die Kommission spätestens 9 Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung vorlegen.

Nach Artikel 12a Absatz 2 verlängert sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

[1] *ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22. Oktober 2008, die Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015, die Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019, die Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20. Juni 2019, die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 und die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020.*

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Im Berichtszeitraum erließ die Kommission einen delegierten Rechtsakt, die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission[2] vom 21. Dezember 2020.

Mit dieser delegierten Richtlinie wurde Anhang II der Richtlinie über Umgebungslärm geändert, um ihn an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Mit der Änderung von Anhang II wurde die Methode zur Berechnung der Lärmpegel aktualisiert, mit der die technischen Einzelheiten zu den Verfahren, die Formeln und Eingabewerte festgelegt werden, die für die Berechnung der für die menschliche Gesundheit und die Umwelt schädlichen Lärmpegel erforderlich sind.

Bei der Ausarbeitung der delegierten Richtlinie arbeitete die Kommission mit technischen und wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten zusammen, um zu prüfen, welche Anpassungen unter Berücksichtigung der technischen und wissenschaftlichen Fortschritte bei der Berechnung von Umgebungslärm erforderlich sind. Dieser Prozess wurde in enger Abstimmung mit der Sachverständigengruppe „Lärm“ durchgeführt, in der die Mitgliedstaaten, Interessenträger aus der Industrie, Behörden der Mitgliedstaaten, NGO, die Zivilgesellschaft und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vertreten sind.[3]

[2] *ABl. L 269 vom 28.7.2021, S. 65.*

[3] Siehe insbesondere die 12. und 13. Sitzung der Sachverständigengruppe „Lärm“: https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/meetings/consult?lang=de&meetingId=19771&fromExpertGroups=2809; https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/meetings/consult?lang=de&meetingId=22455&fromExpertGroups=2809.